

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 23/20 vom Freitag, den 17. April 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 259 – Ganderkesee „Fritz-Reuter-Straße/ Oldenburger Straße“ 94

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 – Ganderkesee „Cranachstraße/ Mackensenstraße/ Overbeckstraße“ 94

Gemeinde Wardenburg

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 10 „Brooklandsweg“, 5. Änderung gemäß §10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) 95

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 14 „Lerchenweg, Jahnweg, Zum Sportplatz“, 13. Änderung gemäß §10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) 97

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

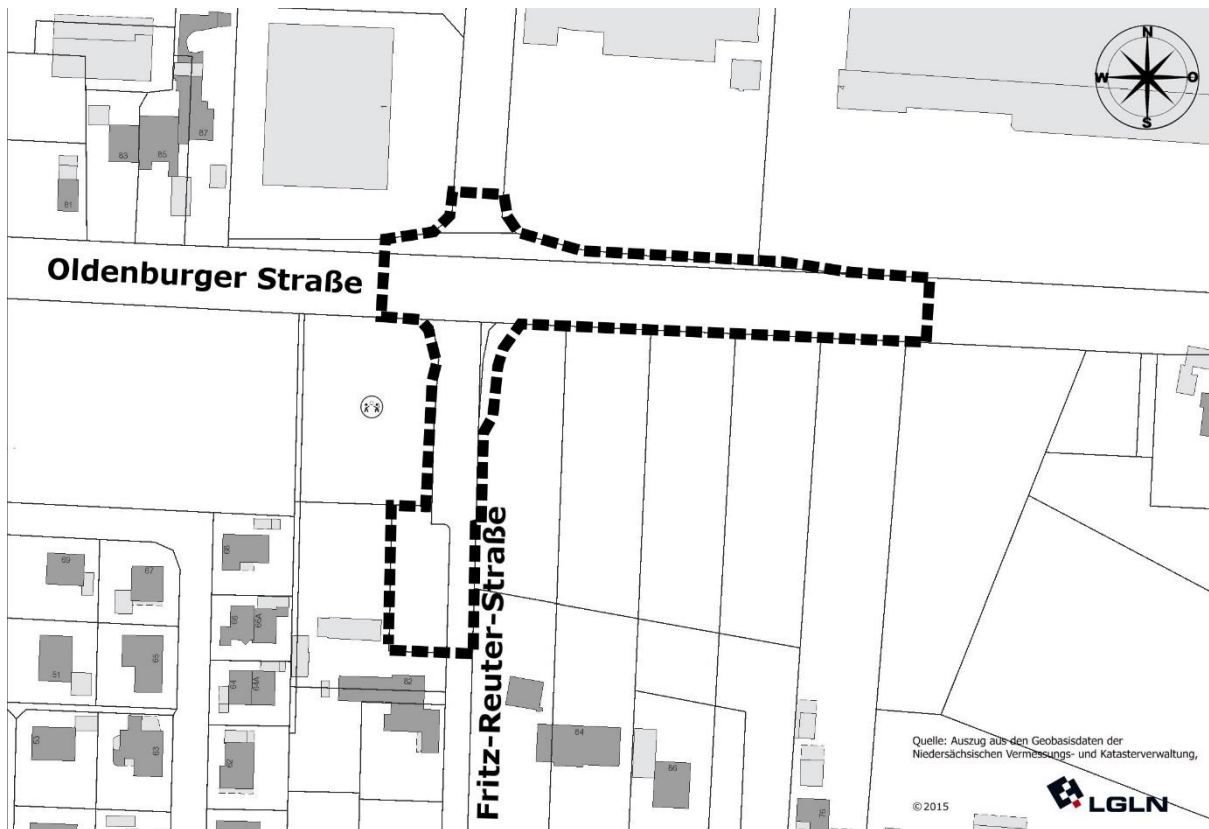
Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 259 – Ganderkesee „Fritz-Reuter-Straße/ Oldenburger Straße“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 259 – Ganderkesee „Fritz-Reuter-Straße/ Oldenburger Straße“ als Satzung einschließlich Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 259 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

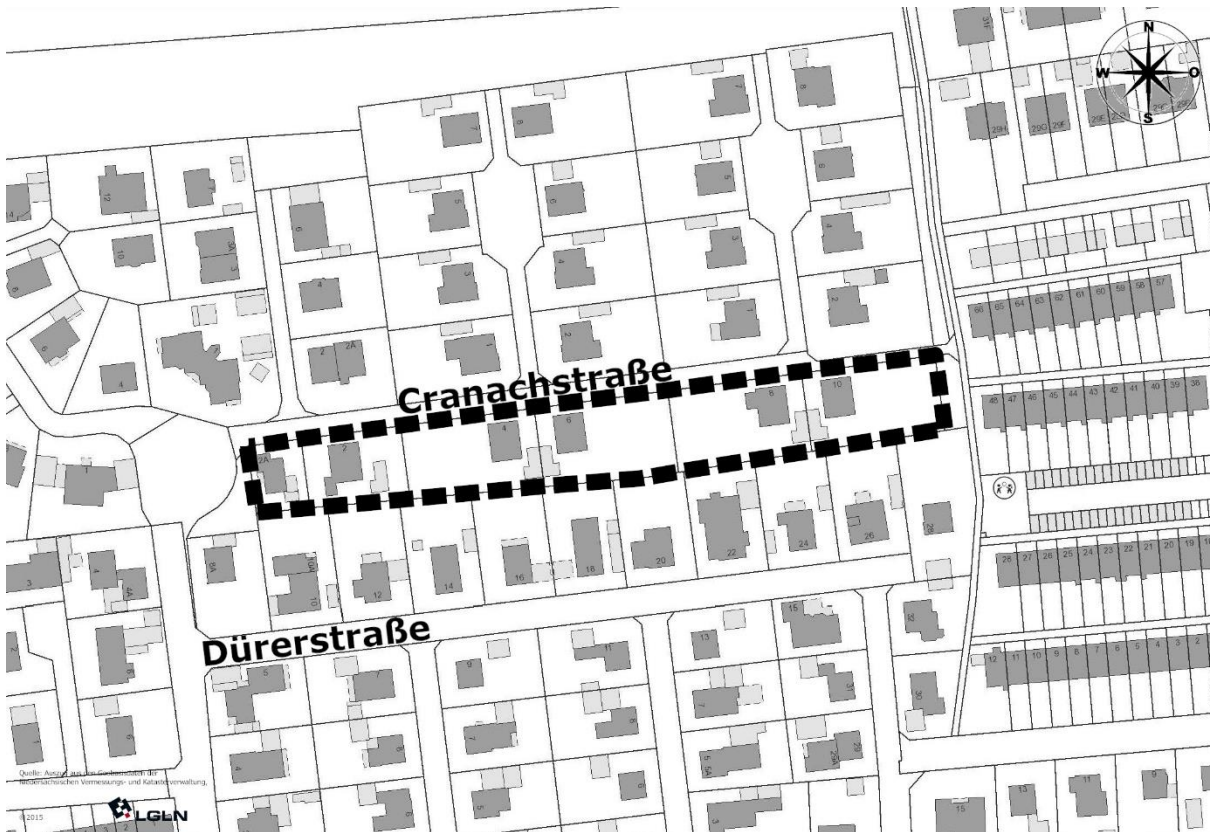
Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 08.04.2020

Alice Gerken
Bürgermeisterin

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 – Ganderkesee „Cranachstraße/ Mackensenstraße/ Overbeckstraße“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 – Ganderkesee „Cranachstraße/ Mackensenstraße/ Overbeckstraße“ als Satzung einschließlich Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkese, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkese, den 08.04.2020

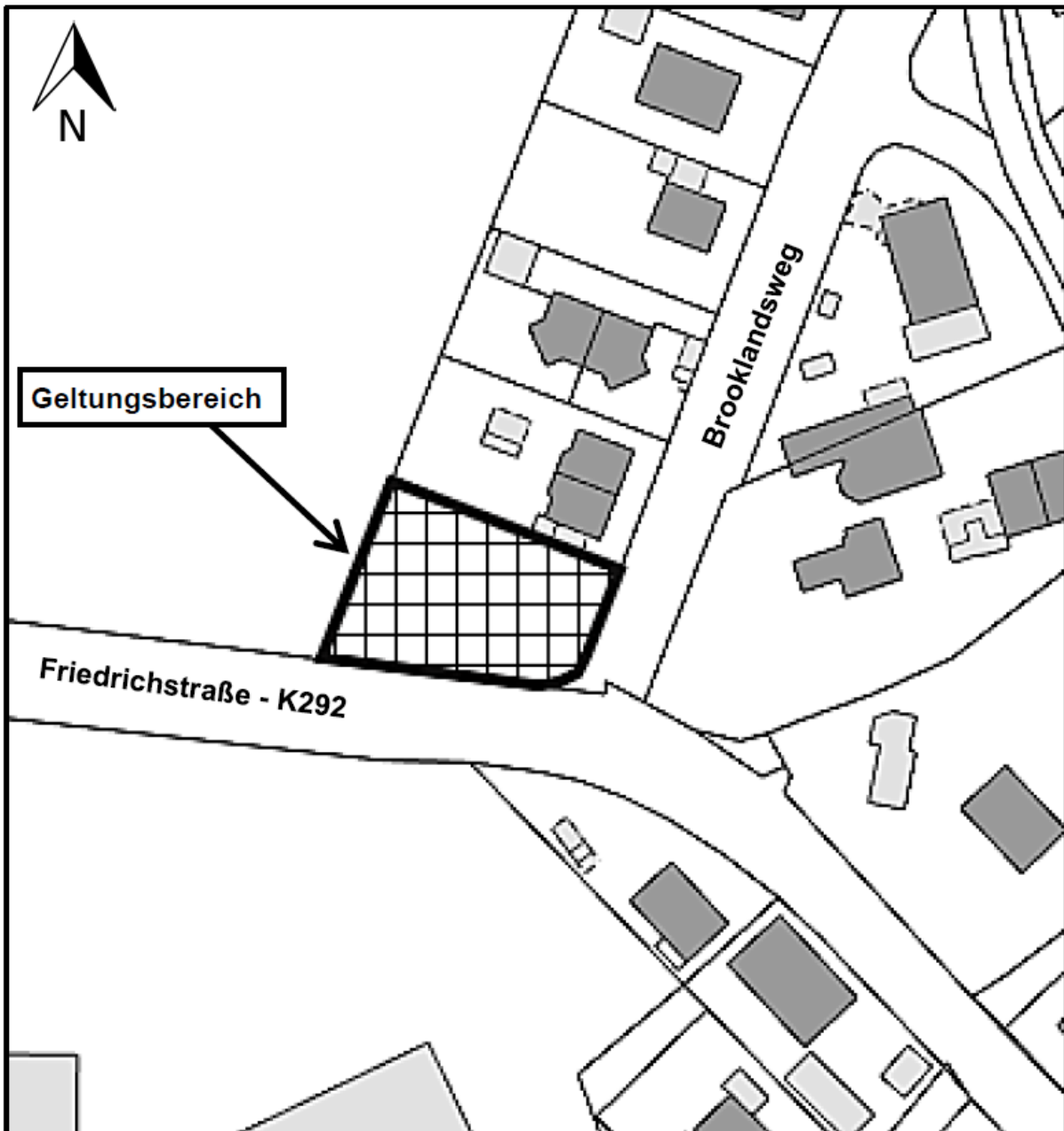
Alice Gerken
Bürgermeisterin

Gemeinde Wardenburg

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 10 „Brooklandsweg“, 5. Änderung gemäß §10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in der Sitzung am 20.02.2020 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2019 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan schraffiert gekennzeichnet:



Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16 während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird auf die Vorschrift des §44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) über die „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ ist Voraussetzung hinsichtlich Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängeln der Abwägung, dass diese innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Unbeachtlich werden nach Ablauf der Frist:

- eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

Dies gilt entsprechend für Bebauungspläne, die nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren aufgestellt worden sind, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a des Baugesetzbuches (BauGB) beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 10 in der 5. Änderung rechtsverbindlich.

Wardenburg, 14.04.2020

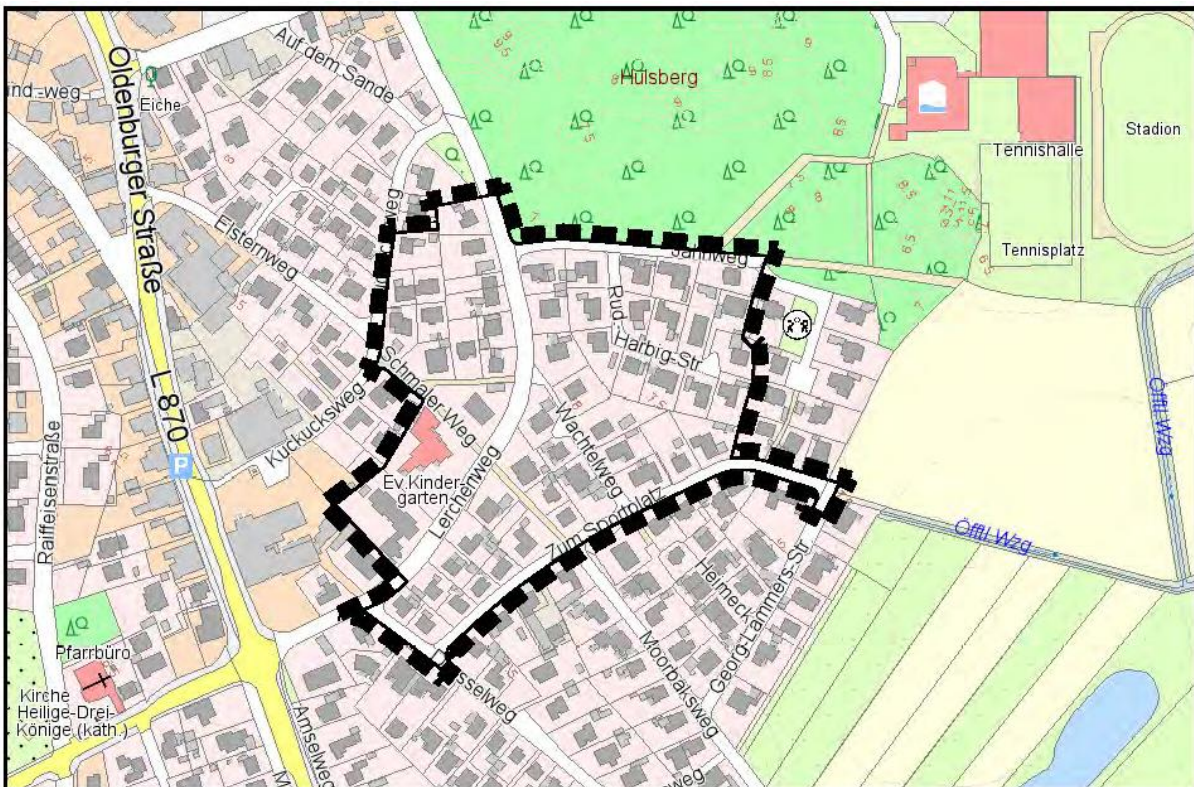
Gemeinde Wardenburg
i. V. Speckmann

(Dienstsiegel)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 14 „Lerchenweg, Jahnweg, Zum Sportplatz“, 13. Änderung gemäß §10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in der Sitzung am 20.02.2020 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2019 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan umrandet gekennzeichnet:



Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16 während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird auf die Vorschrift des §44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) über die „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ ist Voraussetzung hinsichtlich Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängeln der Abwägung, dass diese innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Unbeachtlich werden nach Ablauf der Frist:

- eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

Dies gilt entsprechend für Bebauungspläne, die nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren aufgestellt worden sind, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a des Baugesetzbuches (BauGB) beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 10 in der 5. Änderung rechtsverbindlich.

Wardenburg, 14.04.2020

Gemeinde Wardenburg
i. V. Speckmann

(Dienstsiegel)
